

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 27 (1925)
Heft: 19-20

Artikel: Über eine allgemeine Rechtsidee
Autor: Claparède, Alfred von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBER EINE ALLGEMEINE RECHTSIDEE

Jede Rechtsordnung erscheint in einem gegebenen Zeitpunkt als eine nach logischen Merkmalen geordnete Auswahl aus der unendlichen Mannigfaltigkeit der Beziehungen, die die kooperative Bedürfnisbefriedigung des Menschen entstehen lässt. Aber so wie die Ordnung der natürlichen Dinge nicht ein bloßes Spiegelbild des logischen Schemas ist, das ihr die fassliche Form gibt, sondern etwas vom Inhalte dieser Ordnung, wie sie sich in der Erfahrung offenbart, in diese Form übergeht, ebenso unzutreffend wäre es, den Bau der Rechtsordnung als etwas ihr inneres Wesen Bedingendes betrachten zu wollen. Unter der unendlich großen Zahl möglicher Handlungen und Verhaltensweisen wählt die Rechtsordnung gewisse Typen heraus, die in einer bestimmten Epoche für die wechselseitigen Beziehungen der Menschen eine besondere Rolle spielen. Diese Typen ergeben sich somit nicht aus einer über den sich wandelnden Rechtserscheinungen stehenden Notwendigkeit, sondern sie sind ein durch praktische Bedürfnisse geschaffenes Hilfsmittel, durch die es möglich wird, die Tendenzen jeder Zeit unter Zuhilfenahme der Kategorie der Ähnlichkeit (Analogie) in ein logisches System so einzufügen, dass sich für jegliche Art menschlichen Verhaltens die gesuchten Forderungen unschwer finden lassen. Es war der Irrtum des Naturrechts gewesen, dass es praktischen Typen des Bestandes menschlicher Wechselbeziehungen, die wesentlich nach dem Grundsatz möglicher Denkersparnis gewählt sind, eine selbständige und unveränderliche Existenz zusprechen wollte.

Aber wenn auch zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern gleichen möglichen Handlungen sehr abweichende Bedeutungen zukommen können, so ist doch andererseits kaum zu bestreiten, dass allem menschlichen Tun, insofern sich in ihm die Harmonie der Zwecke des Einzelnen mit denen Aller offenbaren soll, gewisse Prinzipien zugrunde liegen; sie müssen in den sozialen Beziehungen der Menschen Ausdruck finden in Form einiger ganz allgemeiner Forderungen, denen sie zu genügen haben.

Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen Moral und

Recht, die ja beide, wie manche Grenzbegriffe, unmerklich ineinander übergehen, ist vielleicht der, dass die Moral Forderungen schlechthin aufstellt, während das Recht eine rein praktischen Gesichtspunkten unterworfenen Tendenz verfolgt; man könnte sagen, das Recht sei die Anwendung der Moral auf die rein wirtschaftliche Seite der menschlichen Existenz. Insofern nun das Recht Ordnung in die kollektive Bedürfnisbefriedigung der Menschen zu bringen bestimmt ist, erscheint es als etwas auf die Zukunft Gerichtetes; es will unter Zugrundelegung vergangener oder gegenwärtiger Tatsachen zukünftiges Handeln bis zu einem gewissen Grade *festlegen*. Und indem wir von der Tendenz des Rechtes, die Zukunft festzulegen, sprechen, offenbart sich uns sein tiefster Quell.

In jedem lebt der Drang, das ungewisse Kommende zu bannen, es seinem Willen unterwürfig zu machen. Schon früher wurde hier ausgesprochen, dass der Wunsch, die Zukunft vor auszusehen, jedem menschlichen Handeln zugrunde liege; und so ist er auch in weitestem Maße die Triebfeder unseres Denkens, das ja letzten Endes noch nicht vollführtes Handeln bedeutet. Alles Vergangene hat wesentlich soweit Interesse, als es dem Menschen gestattet, in ihm die Zukunft zu lesen. Und so kann man sagen, dass alles menschliche Handeln auf zwei Klassen von Dingen eingestellt ist; auf solche, die sich voraussehen lassen (oder doch mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen) und solchen, die der Willkür des Gottes Zufall zu gehorchen scheinen. Zu diesen gehört aber alles, was von dem freien Willen des Menschen abhängt.

Das Recht als das System des praktischen Sollens der der Kausalität nicht schrankenlos unterworfenen Wesenheiten soll die Aufgabe erfüllen, die Ungewissheit, die aus der Freiheit des menschlichen Willens folgt, soweit zu bannen, als dies den Zwecken der menschlichen Gesellschaft entspricht. Aber insofern das Recht den unabhängigen Willen des Menschen zum Gegenstande hat und aus diesem Instrumente des zu gestaltenden menschlichen Daseins ein solches der fortschreitenden Menschheit machen soll, kann es nicht von gewissen Normen absehen, die, solange Bedürfnisbefriedigung das wichtigste Ziel alles Lebens sein wird, keine wesentlichen Veränderungen erfahren können.

Die Typen menschlicher Zweckhandlungen, welche das den Kollektivgewohnheiten entspringende Recht schafft, um aus ihnen auf dem Wege der Doktrin ein starres logisches Gebäude zu schaffen, können Veränderungen unterworfen sein, soweit die Lebensgewohnheiten der Menschen und der menschlichen Gesellschaft Wandlungen erfahren. Aber diese Typen sind den Kräften unterworfen, die sie zum Dasein im Rechte erweckten. Diese Kräfte entspringen dem tiefen Instinkt von der Notwendigkeit menschlichen Zusammenwirkens. Sie schaffen die allgemeinen Grundsätze, die allein einen Weg zur Rechtserkenntnis zeigen, wenn, hier und dort, geschriebenes Recht, Gewohnheit und Doktrin versagen. Sie lassen sich als drei Grundforderungen formulieren, die allen Handlungen, vom Gesichtspunkt des Rechtes aus beurteilt, zugrunde liegen. Erstens: Alles Handeln soll so sein, dass sich aus ihm sowohl die richtige Erkenntnis der maßgebenden Faktoren wie der freie sich selbst bindende Wille ergibt; zweitens: Alles Handeln wird solange als den Rechtsforderungen genügend betrachtet, als nicht das Gegenteil dargetan ist; drittens: Allen menschlichen Beziehungen soll das Prinzip des Gleichgewichts der jeweiligen auf dem Spiele stehenden Interessen zugrunde liegen.

Ich will hier mit einigen Worten nur auf die zuletzt erwähnte Grundforderung eingehen. Was bedeutet und was bezweckt sie? Offenbar hat sie nichts mit jenem andern Grundsatz der Rechtsgleichheit zu tun, der rein formaler Natur ist. Sie ist vielmehr der abstrakte Ausdruck einer tatsächlichen Tendenz, wie sie sich bei der heutigen auf Geld beruhenden Wirtschaftsordnung aus dem Wechselspiel der Kräfte, die das Wirtschaftsleben bedingen, ergibt. Die Dynamik des modernen Wirtschaftslebens tritt in einer unendlich mannigfachen Abstufung der Geld- und Realeinkommen und in einem ständigen Vorwärtsdrängen der untern Einkommensklassen in die höhern zu Tage. Die durch diese Ungleichheit ausgelösten Kräfte wirken, indem sie das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen suchen, in der Richtung einer allmählichen Nivellierung, mag diese praktisch auch nie vollkommen erreicht werden, während sie zugleich die Tendenz haben, die Gesamtbedürfnisbefriedigung zu steigern. Aber ihrer Auswirkung wirkt die Trägheit der in einem gegebenen Zeitpunkt

bestehenden Statik des Wirtschaftslebens, der Wirtschaftsstruktur, wie sie sich, in einem idealen Durchschnitt betrachtet, darstellt, entgegen; denn den von oben nach unten abnehmenden wirtschaftlichen Möglichkeiten entspricht auf jeder Einkommensstufe ein von oben nach unten abnehmender Freiheitsgrad. Die Rechtsordnung aber, die der Ausdruck der idealen Kräfte des Wirtschaftslebens sein soll, d.h. der Kräfte, die auf eine stets vollkommeneren Gesamt- und Durchschnittsbefriedigung zielen, hat die Aufgabe, diesen Kräften freie Bahn zu schaffen, und so auf eine langsame, wenn auch vielleicht nie ganz vollendbare Annäherung der wirtschaftlichen Möglichkeiten jedes Einzelnen hinzuwirken. Indem das Recht im Prinzip des Interessenausgleichs neben der tatsächlichen gegenwärtigen Lage der seinem Machtspruch unterworfenen Subjekte, vor allem deren Möglichkeiten in Rücksicht zieht, offenbart sich sein Sinn: nicht nur das Gerechte für heute zu wollen, sondern zugleich an der Gestaltung einer Zukunft mitzuwirken, die in immer gesteigertem Maße dem Ideal der Gleichheit Aller genügt.

ALFRED VON CLAPARÈDE



HERMAN GREULICH ZUM ANDENKEN

1842–1925

Der Patriarch der schweizerischen, ja der internationalen Arbeiterbewegung, Herman Greulich, starb am 8. November. Sechzig Jahre zuvor kam er als unbekannter Buchbindergeselle von Breslau nach Zürich; an seinem Sterben nahm die ganze Stadt und das ganze Land teil. Und doch: man kannte den Mann mit dem weißen wallenden Bart nur äußerlich, den eilig Dahinschreitenden im hochgeschlossenen Kittel mit der Kragenpelerine, den Volksredner und Politiker. Den *Menschen* Herman Greulich kannten Wenige. Er, der weit reichere, persönlichere Memoiren als Bebel hätte schreiben können, hat nur vereinzelte kleine Bruchstücke von Erinnerungen hinterlassen, so dass das rein Menschliche von der Erscheinung Greulichs leider allzubald vergessen sein wird.

Das Große im Leben eines Menschen liegt darin, daß er an ein Ziel glaubt und dass er diesem Ziele und diesem Glauben entsprechend lebt. Selten in einem Menschen war gerade dieses Große so verkörpert, wie in Herman Greulich. Er war in unseren Tagen der starke Gläubige und der Prophet des Sozialismus. Mit der Inbrunst eines Robert Owen *glaubte er an die Güte der menschlichen Natur*. Die Menschenrechte der französischen Revolution, der Struktur unserer